

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und St.Gallen über die Anerkennung der Jägerprüfung

vom 11. Februar 1999 (Stand 1. Mai 1999)

Die Kantone Bern und St.Gallen

treffen

gestützt auf § 7 Bst. b des bernischen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Kantons St.Gallen vom 17. November 1994¹

folgende Vereinbarung:²

Art. 1

¹ Der Kanton Bern erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden. Vorbehalten bleibt die im bernischen Gesetz vorgesehene Zusatzprüfung über die kantonalen Jagdvorschriften.

² Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton Bern nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

³ Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 2

¹ Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzkanton ab.

² Die zuständige Jagdbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

1 sGS 853.1.

2 In Vollzug ab 1. Mai 1999.

Art. 3

¹ Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den Jägerprüfungen des anderen Kantons beiwohnen und sich über Inhalt sowie Ablauf der Prüfungen erkundigen.

Art. 4

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 5

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. Mai 1999 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–40	11.02.1999	01.05.1999

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.02.1999	01.05.1999	Erlass	Grunderlass	34–40